



Jedes Jahr gibt es in Österreich etwa 2.000 Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht; dabei verunglücken rund 2.300 Menschen.

Schadenersatz nach Fahrerflucht

Der Fachverband der Versicherungsunternehmen hat den Opfern von Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht Schadenersatz zu leisten.

Die Schadenersatzansprüche der Unfallopfer in Fällen von Fahrerflucht sind im Verkehrsoferschutzgesetz 1977 (VerkOSG) geregelt. Der Verkehrsoferschutz wurde auf europäischer Ebene immer weiter verbessert und liegt heute in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern auf hohem Niveau. Da die im VerkOSG festgelegten Rechtsansprüche in der Öffentlichkeit kaum bekannt sind, haben

viele Verkehrsofper den entstandenen Schaden hingenommen.

Jedes Jahr gibt es in Österreich etwa 2.000 Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht; dabei verunglücken rund 2.300 Menschen. Seit der Schaffung des VerkOSG haben Tausende Verkehrsofper ihre Schadenersatzansprüche nicht geltend gemacht. Da der zum Schadenersatz verpflichtete Fachverband der Versicherungsunternehmen seine Leistungen

nicht veröffentlicht, können die tatsächlichen Zahlen nicht angeführt werden.

Ansprüche und Obliegenheiten. Nach dem VerkOSG haben Verkehrsofper mit Körperverletzungen Anspruch auf Schadenersatz, der insbesondere Schmerzensgeld, Verunstaltungsentschädigung, Verdienstentgang und Pflegekosten umfasst. Sachschäden werden derzeit bei Unfällen mit Fahrerflucht

FAHRERFLUCHTUNFÄLLE

Schadenersatzansprüche

Eine Anleitung für eine aussichtsreiche Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen der Verkehrsofper findet sich in folgenden Publikationen:

- „Soziale Sicherheit“, Oktober 2004, S. 404 ff: Manfred Hoza, „Fahrerflucht: Heilungskostenersatz und Schmerzensgeld“. Dieser ausführliche Beitrag behandelt die Schadenersatzansprüche der

Verkehrsofper, der Arbeitgeber der Verkehrsofper, der Sozialversicherung, der Krankenanstalten und der Sozialhilfe dem Grunde und der Höhe nach. Im Internet abrufbar in der Rechtsdatenbank und unter www.zentralbehindertenvertreter.info (Rubrik „Neues“).

- *Zeitschrift für Verkehrsrecht*, Dezember 2005 (Manz Verlag), ZVR 2005/114: Manfred Hoza, „Fahrerflucht: Hindernisse am Weg zum Schadenersatz“. Dieser Beitrag behandelt

die Gefahr des Anspruchsverlusts durch Obliegenheitsverletzungen und die große Verwechslungsgefahr hinsichtlich der zu klagenden Partei.

Gegenüber dem Geschädigten tritt der *Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)* bei der Schadensabwicklung auf, „beklagte Partei“ ist jedoch der *Fachverband der Versicherungsunternehmen*. Beide Organisationen: 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, Telefon (01) 71156-0.

Schwarzer Handel und Service GmbH Alarmanlagen

Alarmanlagen - Videoüberwachungsanlagen
02256 / 202 48
A- 2525 Günselsdorf - Gewerbestrasse 05

FA. OTTO LAUER

Inh. Eduard Hosiner

GIESSHARZTECHNIK für PROTHESEN und ORTH. APPARATE, MIEDER, GUMMISTRÜMPFE, BRUCHBÄNDER, EINLAGEN sowie KRANKENBEDARFSARTIKEL, MEDIMA-WÄSCHE

2340 MÖDLING, HERZOGASSE 2, TEL. 0 22 36/283 67
1040 WIEN, WIEDNER HAUPTSTRASSE 40, TEL. 01/586 61 95, FAX: DW 11

Bandagen ORTHOPÄDIE



Walter Schützenhofer

GAS – WASSER – HEIZUNG SOLAR – SCHWIMMBADTECHNIK

Planung – Beratung – Ausführung

2443 Stotzing, Roygasse 4, Telefon und Fax: 02255/85 78
 Mobil: 0664/54 51 706, E-Mail: walter.sch@gmx.at

Rechtsanwalt

DR. WOLFGANG RUMPL

Verteidiger in Strafsachen • Eingetragener Treuhänder

Fachgebiete: Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Speditions- u. Transportrecht, Sportrecht – Skirecht, Allgemeinpraxis

A-2340 Mödling
 Babenberggasse 7/3/16
 Tel. 02236 / 26 1 90
 Fax 02236 / 26 0 64
 E-Mail: ra-rumpl@kabsi.at



Planung und Bauüberwachung von haustechnischen Anlagen

Ing. Fellhofer Josef
 Heizungsanlagen
 Lüftungsanlagen
 Kälteanlagen
 Sanitäranlagen
 Med. Gase
 Mess-, Steuer- und Regeltechnik

Ing. Grafenauer Josef
 A-2500 Baden
 Erzherzog Wilhelm Ring 6
 Tel. 02252/84120, Fax Kl. 18
 UID: ATU17383506
 E-mail: office@zfg.at
 www.zfg.at



Technisches Büro für Gebäudetechnik

PSYCHOLOGISCHE PRAXIS

**Kassenvertrag f. Klinisch-Psychologische Diagnostik
 Vertrag f. Psychotherapie**

**Depressionen, Sucht Störungen im
 Ängste, Traumata ... Kindes u. Jugendalter
 alle Altersgruppen**

3031 Pressbaum-Rekawinkel, Quellenhof 19/1
Tel. 0 22 33/572 66
 e-mail: kaminger.gertrud@direkt.at



Mag. Dr.
 Gertrud Kaminger

nicht ersetzt. Aufgrund der 5. Kfz-Haftpflichtrichtlinie der EU wird jedoch bei „beträchtlichen Personenschäden“ in Zukunft auch für Sachschäden Ersatz geleistet werden. Das verletzte Unfall-opfer muss bei sonstigem Anspruchsverlust eine Unfallmeldung ohne unnötigen Aufschub an eine Polizeidienststelle und innerhalb von drei Monaten nach Schadenseintritt eine Meldung an den Fachverband der Versicherungsunternehmen erstatten. Es sind daher unbedingt zwei Anzeigen zu erstatten. Eine schwere Verletzung kann die Erstattung der Anzeigen zwar verzögern, man darf sich jedoch nicht auf die Anzeigepflicht eines Dritten, beispielsweise einer Krankenanstalt, verlassen.

Selbsthilfe. Weil Sachschäden in Fällen von Fahrerflucht nicht ersetzt werden, droht dem Geschädigten bei Fahrerflucht ein mitunter großer finanzieller Nachteil. Er darf daher im Rahmen der Selbsthilfe die Verfolgung des Fahrerflüchtigen aufnehmen. Wenn er während der Verfolgungsfahrt kein eigenes fahrtechnisches Fehlverhalten setzt, kann er auf den Ersatz allfälliger Schäden durch die gegnerische Versicherung vertrauen.

Hilfe für Verkehrsoffer. Europaweit sind Garantiefonds und Entschädigungsstellen geschaffen worden, die für die Schadensabwicklung bei Verkehrsunfällen sorgen. In Österreich wurde diese Aufgabe nach dem VerkOSG dem Fachverband der Versicherungsunternehmen zugewiesen. Dennoch führt der Verband der Versicherungsunternehmen die Schadensabwicklung durch (www.vvo.at).

Die *Europäische Föderation von Verkehrsunfallopfern (FEVR)* ist eine private Hilfsorganisation für Verkehrsoffer, der folgende Länder angehören: Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Vereinigtes Königreich, Schweiz, Israel, Südafrika, Argentinien. Nach den Aufzeichnungen des FEVR werden in Europa jedes Jahr mehr als 50.000 Menschen im Straßenverkehr getötet und mehr als 150.000 Unfallopfer bleiben behindert. In Deutschland führt „Dignitas – die Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsoffer“ dazu aus, dass die Verkehrsoffer wegen schwerer Unfallfolgen nicht mehr die Kraft haben, öffentlich aufzutreten. Damit erklärt der Verein, warum das gewaltige Leid der Opfer in der Öffentlichkeit so gut verdrängt werden kann.

Manfred Hoza